

Mitteilungen der deutschen Patentanwälte

Herausgegeben vom Vorstand der Patentanwaltskammer

101. Jahrgang
München, Heft 11
November 2010
Seiten 501 – 548
Zitierweise: Mitt. (Jahr), (S.)

Wer haftet wann? – Verantwortlichkeiten im Domainrecht

Thomas Hoeren / Johannes Gräbig*

Die Inhaber einer kennzeichenrechtsverletzenden oder wettbewerbswidrigen Domain wohnen häufig im Ausland und sind deshalb juristisch kaum greifbar. Es stellt sich daher die Frage, an wen sich der Verletzte wenden kann, um die Rechtsverletzung abzustellen. Zudem treten Probleme bei Treuhandskonstellationen, der Verpachtung von Domains sowie beim Domain-Parking auf. Dieser Beitrag gibt einen Überblick darüber, wer im Domainrecht wann haftet.

I. Einleitung

Durch eine Domain können Kennzeichenrechte Dritter verletzt werden oder die Verwendung der Domain ist aus anderen Gesichtspunkten wettbewerbswidrig.¹ In diesen Fällen stellt sich die Frage, gegen wen man juristisch vorgehen kann, um die Rechtsverletzung zu beenden. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn ein Vorgehen gegen den Domaininhaber keinen Erfolg verspricht, etwa weil dieser seinen Sitz im Ausland hat. Grundsätzlich kommen hier alle Personen in Betracht, die etwas mit der Domain zu tun haben. Zunächst ist hierbei an die jeweilige Registrierungsstelle zu denken. Neben dem Domaininhaber sind weitere Ansprechpartner, die bei der Registrierung der Domain anzugeben sind, relevant. Hierbei handelt es sich um den administrativen Ansprechpartner (Admin-C), den technischen Ansprechpartner (Tech-C) sowie den Zonenverwalter (Zone-C).² Zusätzliche Schwierigkeiten treten auf, wenn eine Domain für eine dritte Person registriert wurde, verpachtet oder auf einer Online-Plattform zum Verkauf angeboten wird. Inzwischen wurde für die meisten Konstellationen höchststrichterlich geklärt, wer im Domainrecht haften muss. Dennoch sind weiterhin einige Fragen ungeklärt und in der

Rechtsprechung höchst umstritten. Dieser Beitrag beschäftigt sich deshalb genauer mit der Haftung im Domainrecht und beleuchtet insbesondere anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung die Frage: Wer haftet eigentlich wann?

II. Haftung der DENIC

Die DENIC eG (Deutsches Network Information Center) mit Sitz in Frankfurt ist die zentrale Vergabestelle für Domains unterhalb der Top-Level-Domain (TLD) „.de“. Sie betreibt u.a. den primären Nameserver für die TLD „.de“ und registriert und verwaltet alle untergeordneten Second-Level-Domains (SLD).

Bereits sehr früh hat der BGH in seiner „ambiente.de“-Entscheidung³ eine Haftung der DENIC größtenteils abgelehnt. Eine Haftung als Täter oder Teilnehmer scheidet aus, so dass die DENIC allenfalls als sog. Störer haften kann, weil sie mit der Registrierung eine zurechenbare Ursache für die Rechtsverletzung gesetzt hat. Als Störer kann grundsätzlich jeder auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden, der auch ohne Wettbewerbsförderungsabsicht und ohne Verschulden willentlich und adäquat-kausal an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat. Um eine solche Haftung Dritter nicht über Gebühr zu erstrecken, setzt die Störerhaftung allerdings die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang richtet sich danach, ob und inwieweit dem Inanspruchgenommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist. Der BGH entschied nun, dass bei der Erstregistrierung der Domain keine Prüfungspflichten bestehen. Erst nach Hinweisen Dritter auf eine mögliche Rechtsverletzung trifft die DENIC eine Prü-

* Prof. Dr. Thomas Hoeren, Universität Münster, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung; Johannes Gräbig ist dort wissenschaftlicher Mitarbeiter

1 Dazu siehe Viefbues in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, Teil 6.1, 24. Ergänzungslieferung 2010.

2 Vgl. Ziffer VI. der DENIC-Domainrichtlinien, abrufbar unter: <http://www.denic.de/domains/allgemeine-informationen/domainrichtlinien.html>.

3 BGH, Urt. v. 17.5.2001, Az. I ZR 251/99, Mitt. 2001, 508 = CR 2001, 850 m. Anm. Freitag = MMR 2001, 671 m. Anm. Wetzel 744. Aus der neueren Rspr. vgl. LG Hamburg, Urt. v. 26.3.2009, Az. 315 O 115/08, MMR 2009, 708 sowie LG Frankfurt, Urt. v. 15.1.2009, Az. 2-3 O 411/08, MMR 2009, 272.

fungspflicht. Diese ist allerdings stark eingeschränkt und greift nur, wenn die Verletzung der Rechte Dritter offenkundig ist, also ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder sich die Rechtsverletzung aufdrängen muss. Da diese Voraussetzungen nur in den seltensten Fällen vorliegen werden, scheidet eine Haftung der DENIC in der Regel aus.

Ein solcher Ausnahmefall lag allerdings einem kürzlich ergangenen Urteil des LG Frankfurt zu Grunde. Das LG Frankfurt entschied, dass bei einem rechtskräftigen Versäumnisurteil gegen den Admin-C eine derartige Offenkundigkeit vorliegt und verurteilte die DENIC zur Aufhebung der Registrierung.⁴

Aus den o.g. Gründen kann die DENIC auch nicht zur Führung von sog. Negativlisten verpflichtet werden, durch die bestimmte Kennzeichen für eine Registrierung gesperrt werden. Dies würde voraussetzen, dass jede denkbare Benutzung eines Kennzeichens als Domain einen erkennbaren offensichtlichen Rechtsverstoß darstellt, was allerdings nie der Fall ist.⁵

Kartellrechtlich gesehen handelt es sich bei der DENIC um ein marktbeherrschendes Unternehmen i.S.v. § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB, das deshalb dem Verbot einer missbräuchlichen Ausnutzung dieser Stellung unterliegt. Die DENIC wurde daher vom OLG Frankfurt verurteilt, die zweistellige Domain „vw.de“, deren Registrierung nach den ursprünglichen DENIC-Richtlinien nicht möglich war, für den Automobilkonzern zu registrieren.⁶ Einer dagegen erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde gab der BGH nicht statt, so dass die DENIC daraufhin ihre Richtlinien änderte. Seit dem 23. Oktober 2009 können deshalb auch ein- und zweistellige Domains, reine Zifferndomains sowie Domains, die Kfz-Kennzeichen oder anderen TLDs entsprechen, registriert werden. Die beiden Entscheidungen des LG Frankfurt⁷ zur Registrierung von Kfz-Domains sind deshalb als überholt anzusehen.

Das AG Frankfurt stellte zudem fest, dass die DENIC im Rahmen der Zwangsvollstreckung in Domains unter der TLD „.de“ nicht als Drittschuldnerin haftet.⁸ Von der DENIC kann deshalb nicht verlangt werden, dass sie die Konnektierung der Domain beendet oder eine Übertragung der Domain verhindert.

III. Haftung des Domaininhabers

Als materiell an der Domain Berechtigter⁹ haftet der Domaininhaber stets nach allgemeinen Grundsätzen als unmittelbarer Verletzer.¹⁰ Seine Identität kann aus der Website selbst oder aus dem WHOIS-Eintrag der Regis-

trierungsstelle¹¹ ermittelt werden. Gegen ihn kommen daher vor allem Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche aus dem Namens-, Marken- und Wettbewerbsrecht in Betracht. Besonderheiten gelten allerdings, wenn Dritte ins Spiel kommen, die Domain also für eine andere Person registriert oder aber verpachtet wird.

1. Treuhandkonstellationen

Bei den sog. Treuhand-Domains stehen dem Domaininhaber an dem als Domain verwendeten Kennzeichen keine originären eigenen Rechte zu. Grundsätzlich müsste er deshalb für rechtsverletzende Domains haften. Inzwischen sind drei Urteile des BGH zu derartigen Treuhandkonstellationen ergangen. In einem ersten Urteil entschied dieser, dass sich eine Holdinggesellschaft gegenüber Dritten auf das Unternehmenskennzeichen einer Tochtergesellschaft berufen kann, für die es die Domain registriert hat.¹²

Ferner hat er klargestellt, dass sich der Domaininhaber bei einem bestehenden Auftrag eines Dritten auf dessen Namensrecht berufen kann.¹³ Der Namensgebrauch ist deshalb nicht unbefugt, so dass bereits nicht alle Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Da im Verhältnis der Gleichnamigen untereinander grundsätzlich der Prioritätsgrundsatz („first come, first served“) gilt, bedarf es insbesondere bei der Auftragsreservierung von Domains für andere Namensträger einer zuverlässigen und einfachen Möglichkeit die Inhaberschaft einer Domain zu überprüfen. Eine solche Möglichkeit besteht nach Auffassung der Richter insbesondere dann, wenn die unter der Domain betriebene Website auf den Auftraggeber ausgerichtet ist. Diese Rechtsprechung bestätigte der BGH auch in seiner jüngsten Entscheidung zur treuhänderischen Registrierung von Domains. In seinem Urteil im Fall „raule.de“¹⁴ übertrug der BGH die zuvor entwickelten Grundsätze auch auf die Registrierung von Vornamen als Domain, wenn diese die erforderliche erhebliche Kennzeichnungskraft aufweisen.

Bisher nicht Gegenstand höchststrichterlicher Entscheidungen war die Frage nach der Bedeutung von Kennzeichenlizenzierungen bei der Domainregistrierung. Mit deren rechtlicher Beurteilung hatte sich das LG Bremen in der Entscheidung „winther.de“ auseinandersetzen.¹⁵ Dabei lehnten es die Richter ab, die vom BGH zur Domainregistrierung durch einen Treuhänder entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall zu übertragen. Wie sich aus § 30 MarkenG ergebe, gewährt eine Markenlizenz auch ohne Eintragung das volle Recht zur Nutzung

4 LG Frankfurt, Urt. v. 16.11.2009, Az. 2-21 O 139/09, ITRB 2010, 30.

5 BGH, Urt. v. 19.2.2004, Az. I ZR 82/01, Mitt. 2004, 326 (Ls.) = GRUR 2004, 619; m. Anm. Hoeren, LMK 2004, 136; LG Frankfurt, Urt. v. 20.5.2009, Az. 2-06 O 671/08, MMR 2009, 704.

6 OLG Frankfurt, Urt. v. 29.4.2008, Az. 11 U 32/04, GRUR-RR 2008, 321 = MMR 2008, 609 m. Anm. Welzel.

7 LG Frankfurt, Urt. v. 20.5.2009, Az. 2-06 O 671/08, MMR 2009, 703; LG Frankfurt, Urt. v. 7.1.2009, Az. 2-06 O 362/08, MMR 2009, 274 = K&R 2009, 278 m. Anm. Störing.

8 AG Frankfurt, Urt. v. 26.1.2009, Az. 32 C 1317/08, MMR 2009, 709.

9 So Ziffer VII. der DENIC-Richtlinien.

10 Hoeren in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Teil 18.2 Rn. 132 ff.; Bücking/Angster, Domainrecht, Rn. 370, 2. Aufl. 2010; Müller

in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, Vorb. § 14 MarkenG Rn. 27, 2008; Köhler/Arndt/Fetzer, Recht des Internet, Rn. 124, 6. Aufl. 2008; Härting, Internetrecht, Rn. 1273, 3. Aufl. 2008; Strömer, Online-Recht, S. 286, 4. Aufl. 2006.

11 Für .de-Domains: www.denic.de.

12 BGH, Urt. v. 9.6.2005, Az. I ZR 231/01, GRUR 2006, 158.

13 BGH, Urt. v. 8.2.2007, Az. I ZR 59/04, GRUR 2007, 811 = MMR 2007, 594 m. Anm. Hoeren.

14 BGH, Urt. v. 23.10.2008, Az. I ZR 11/06, GRUR 2009, 608 = K&R 2009, 399 m. Anm. Recke.

15 LG Bremen, Urt. v. 24.4.2008, Az. 9 O 2228/07, GRUR-RR 2008, 347; dazu Bücker/Fürsen, Prioritätssichernde Domainregistrierung – Unterschiedliche Behandlung von Treuhänder und Lizenznehmer, MMR 2008, 719.

des Zeichens im geschäftlichen Verkehr. Die fehlende Überprüfbarkeit durch andere Rechtsnehmer wird dabei in Kauf genommen, so dass eine einfache und zuverlässige Überprüfungsmöglichkeit für Dritte hier nicht bestehen muss.

2. Verpachtung von Domains

Vielfach werden besonders aussagekräftige Domains auch registriert, um aus deren Verpachtung Kapital zu schlagen. In diesen Fällen bleibt der Verpächter weiterhin als Domaininhaber bei der DENIC registriert, während dem Kunden vertraglich ein Nutzungsrecht an der Domain eingeräumt wird.¹⁶ Auch hier stellt sich die Frage, inwieweit der Verpächter selbst als Störer für unter der Domain abrufbare rechtsverletzende Inhalte in Anspruch genommen werden kann.¹⁷ Diese Konstellation lag der „focus.de“-Entscheidung des BGH zu Grunde.¹⁸

Hier kam es unter der von der Beklagten verpachteten Domain „focus.de“ zu persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerungen, woraufhin die Pächterin auf Unterlassung in Anspruch genommen wurde. Eine daneben bestehende Störerhaftung der Verpächterin lehnte der BGH nicht von vornherein ab. So trägt der Verpächter zur Verbreitung der rechtswidrigen Äußerungen bei, indem er die Nutzung seiner Domain dem Pächter überlässt. Allerdings treffen den Verpächter ohne konkrete Anhaltspunkte für eine (drohende) Rechtsverletzung keine allgemeinen Prüfungspflichten. Aufgrund der hohen Anzahl ständig aktualisierter Artikel in dem Internetangebot des Pächters ist dem Verpächter eine ständige Überprüfung der Website auf rechtswidrige Inhalte nicht zumutbar. Erst nach Kenntnis von einer möglichen Rechtsverletzung sind dem Verpächter Prüfungspflichten zumutbar, so dass er dann haftet, wenn er die Störung nicht unverzüglich beseitigt. Damit stellte der BGH klar, dass der Verpächter einer Domain bei Rechtsverstößen durch den Inhalt der Website erst tätig werden muss, wenn er auf diese hingewiesen wurde. Welche Handlungspflichten ihn dann treffen, hängt auch von der Ausgestaltung des Pachtvertrags ab. Hier ist es für den Verpächter günstig, wenn der Pächter sich im Impressum für den Inhalt der Website verantwortlich zeigt.

IV. Haftung des Admin-C

Der Admin-C ist die vom Domaininhaber benannte natürliche Person, die als sein Bevollmächtigter berechtigt und gegenüber der DENIC auch verpflichtet ist, sämtliche die Domain betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden.¹⁹ Er handelt mithin als rechtsgeschäftlicher Stellvertreter des Domaininhabers.²⁰ Wenn der Domaininhaber seinen Sitz nicht in Deutschland hat, ist der Admin-C zugleich dessen Zustellungsbevollmächtigter und muss in diesem Falle seinerseits in Deutschland ansässig sein. Ob der Admin-C nach den Grundsätzen der Störerhaftung für rechtsverletzende Domains in Anspruch genommen werden kann, ist seit Jahren eine der umstrittensten Fragen im Internetrecht.²¹ Nachdem das OLG Stuttgart die Revision gegen seine Entscheidung zugelassen hat, wird diese Frage hoffentlich bald durch den BGH geklärt.²²

1. Keine Haftung als Täter oder Teilnehmer

Zunächst ist festzustellen, dass eine Verantwortlichkeit des Admin-C als (Mit-)Täter oder Teilnehmer an den begangenen Rechtsverletzungen einhellig abgelehnt wird.²³ Allein dadurch, dass der Admin-C als Ansprechpartner für den Domaininhaber registriert ist, begeht er schließlich noch keine eigene Marken-, Namens- oder Wettbewerbsrechtsverletzung.²⁴ Auch kann Teilnehmer nur sein, wer zumindest mit bedingtem Vorsatz handelt.²⁵ Dies ist beim Admin-C regelmäßig nicht der Fall.

2. Haftung als Störer

In Betracht kommt also nur eine Haftung als Störer. Dies setzt voraus, dass der Admin-C erstens willentlich und adäquat-kausal an der Störung mitgewirkt hat, zweitens rechtlich in der Lage ist, die Störung zu beseitigen und drittens eine zumutbare Prüfungspflicht verletzt hat. Dabei muss sehr genau unterschieden werden, ob die Störung alleine aus dem Domainnamen oder erst (ggf. i.V.m.) dem Inhalt der Website resultiert.²⁶

a. Rechtsverletzung durch den Domainnamen

Eine Rechtsverletzung allein durch den Domainnamen kommt nur bei namensrechtlichen Streitigkeiten in Be-

16 Vgl. *Ernst*, Verträge rund um die Domain, MMR 2002, 714, 721.

17 Dazu auch *Koch* in: *Kilian/Heussen* (Hrsg.), Computerrechts-Handbuch, Teil 2, Rn. 317 ff., 27. Ergänzungslieferung 2009.

18 BGH, Urt. v. 30.6.2009, Az. VI ZR 210/08 = MMR 2009, 752 m. Anm. *Spieker*; vgl. auch ÖOGH, Urt. v. 14.2.2006, Az. 4 Ob 165/05 a, MMR 2006, 669, Zur Haftung des Verpächters für einen personenidentischen Pächter s. OLG Köln, Urt. v. 19.3.2010, Az. 6 U 167/09, Beck RS 2010, 09160.

19 Ziffer VIII. DENIC-Richtlinien.

20 *Stadler*, Haftung des Admin-C und des Tech-C, CR 2004, 521; *Wimmers/Schulz*, Stört der Admin-C? Eine kritische Betrachtung der Störerhaftung am Beispiel des sog. administrativen Ansprechpartners, CR 2006, 754, 755.

21 Aus der Literatur dazu *Stadler*, CR 2004, 521; *Hoeren/Eusterglerling*, Die Haftung des Admin-C – Ein kritischer Blick auf die Rechtsprechung, MMR 2006, 132; *Wimmers/Schulz*, CR 2006, 754; *Kunczik*, Haftungsfalle Admin-C? Entwick-

lung der Rechtsprechung zur Haftung des Admin-C für rechtswidriges Verhalten Dritter, ITRB 2010, 63.

22 Die Revision ist unter dem Az. I ZR 150/09 beim BGH anhängig.

23 OLG München, Urt. v. 30.7.2009, Az. 6 U 3008/08, MMR 2010, 261; OLG Stuttgart, Urt. v. 24.9.2009, Az. 2 U 16/09, GRUR-RR 2010, 12, 14 insoweit nicht abgedruckt; LG Berlin, Urt. v. 13.1.2009, Az. 15 O 957/07, MMR 2009, 348, 349.

24 *Hoeren/Eusterglerling*, MMR 2006, 132, 133 f.

25 *Hoeren/Eusterglerling*, MMR 2006, 132, 134; BGH, Urt. v. 11.3.2004, Az. I ZR 304/01, MMR 2004, 668, 670 f. = Mitt. 2004, 562 = GRUR 2004, 860.

26 *Wimmers/Schulz*, CR 2006, 754, 755 f.; *Bücking/Angster*, Domainrecht, Rn. 379; *Hoeren/Eusterglerling*, MMR 2006 132, 133; OLG Stuttgart, Urt. v. 24.9.2009, Az. 2 U 16/09, GRUR-RR 2010, 12, 14; *Stadler*, CR 2004, 521, 525; *Stadler*, Haftung für Informationen im Internet, Rn. 255 a, 2. Aufl. 2005.

tracht. Zum einen stellt die bloße Registrierung einer Marke oder eines Unternehmenskennzeichens keine Benutzung i.S.d. MarkenG dar.²⁷ Zum anderen ist es kaum denkbar, dass jede Verwendung der Marke oder des Unternehmenskennzeichens als Domain ohne Rücksicht auf den Inhalt der Website eine Rechtsverletzung begründet,²⁸ da keine Verwechslungsgefahr festgestellt werden kann. In einem solchen Fall lehnte das OLG Koblenz zunächst eine Haftung des Admin-C ab, weil es den Domaininhaber als alleinigen Anspruchsgegner ansah.²⁹ Später kam es zu dem Ergebnis, dass der Admin-C zwar grundsätzlich Störer sein könne, weil er durch seine Zustimmung zur Registrierung als Admin-C eine kausale Mitursache für die Rechtsverletzung setze. Allerdings scheidet eine Haftung grundsätzlich aus, weil ihm eine umfassende Prüfung nicht zumutbar sei.³⁰ Er müsse sich sonst vor Registrierung einer Domain über den Sachverhalt unterrichten und ggf. eine umfangreiche Recherche zur Verletzung von Rechten Dritter vornehmen. Das OLG Stuttgart sah dies geringfügig anders.³¹ Es nahm proaktive Prüfungspflichten – also vor Hinweisen auf eine mögliche Rechtsverletzung – in geringem Umfang an. Diese sind allerdings nur soweit zumutbar, wie sie sich auf sich aufrägende oder offenkundige Rechtsverletzungen beschränken, wobei für die Offenkundigkeit die bei der DENIC angelegten Maßstäbe nicht eins zu eins heranzuziehen sind.³²

b. Rechtsverletzung durch Domain und Inhalt der Website

Ansprüche aus dem MarkenG kommen nur dann in Betracht, wenn sich die Rechtsverletzung aus dem Zusammenspiel zwischen Domainname und dem Inhalt der Website ergibt. Denn nur dann kann festgestellt werden, für welche Waren bzw. Dienstleistungen das als Domainname verwendete Kennzeichen benutzt wird.

Bereits im Jahr 2000 hat das OLG München ohne nähere Begründung entschieden, dass der Admin-C für markenrechtliche Unterlassungsansprüche, die sich aus dem Domainnamen und dem darunter abrufbaren Inhalt ergeben, passivlegitimiert ist.³³ Das OLG Hamburg urteilte, dass der Admin-C spätestens nach Kenntniserlangung zur Unterlassung verpflichtet sei.³⁴ Das OLG Stuttgart setzte sich ausführlicher mit der Haftung des Admin-C auseinander.³⁵ Einen Tatbeitrag sah das Gericht darin, dass der Beklagte mit seinem Willen als Admin-C bei der DENIC angeben wurde. Zudem habe er auch die rechtliche Möglichkeit auf den Eintragungsinhalt einzuwirken. Es kam daher zu einer Haftung bereits im Zeitpunkt der

Registrierung vor einem Hinweis auf die mögliche Rechtsverletzung.

Anders urteilte hingegen das OLG Köln, das zwar in der Zustimmung zur Eintragung als Admin-C ebenfalls einen eigenen Tatbeitrag sah, aber bis zur Kenntniserlangung von einer möglichen Rechtsverletzung keine Prüfungspflichten annahm.³⁶ Begründet wird dies mit der Funktion und Aufgabenstellung des Admin-C. Jedenfalls vor Kenntniserlangung von der möglichen Rechtsverletzung sind ihm daher keine Prüfungspflichten zuzumuten. Ansonsten müsste er nämlich ständig den Inhalt der Website daraufhin kontrollieren, ob sich aus dem Zusammenspiel mit der Domain eine Rechtsverletzung ergibt. Konsequenz wäre zudem, dass der Anspruchsteller gegen den Admin-C einen weitergehenden Anspruch als gegen den Domaininhaber als eigentlichen Verletzer hätte.³⁷ Von dem Domaininhaber kann nur Unterlassung der konkreten, eine Verwechslungsgefahr begründende Verwendung des Kennzeichens verlangt werden, was sich regelmäßig in einem Austausch der relevanten Inhalte erschöpft. Da der Admin-C – zumindest nicht von seiner Funktion her – keinen Zugriff auf den Inhalt der Website hat, könnte der Anspruchsteller von ihm sogar die Löschung der Domain verlangen, da dies die einzige Möglichkeit des Admin-C ist, die Rechtsverletzung zu beenden. Das OLG Düsseldorf und das OLG München schlossen sich diesem Urteil an und entschieden, dass den Admin-C im Zeitpunkt der Registrierung, aber vor Kenntniserlangung von einer möglichen Rechtsverletzung, keinerlei Prüfungspflichten treffen.³⁸

In der jüngsten obergerichtlichen Entscheidung lehnte auch das OLG Stuttgart generell eine Haftung des Admin-C für sich aus der Domain und dem Inhalt der Website ergebende Rechtsverletzungen ab.³⁹ Zwar leiste der Admin-C dadurch, dass er sich als solcher zur Verfügung gestellt habe, einen adäquat-kausalen Beitrag. Allerdings bestehe keine rechtliche Möglichkeit der Störungsbeseitigung, soweit die Rechtsverletzung erst aus dem Zusammenspiel von Domain und Inhalt der Website resultiert, da die Störerhaftung des Admin-C nicht weitergehen könne als diejenige des Domaininhabers.

c. Rechtswidrige Inhalte der Website

Sehr weitgehend sind Gerichte, die sogar eine Haftung alleine für rechtsverletzende Inhalte der Website ohne Ansehung des Domainnamens annehmen. Das LG Frankfurt war zunächst sehr zurückhaltend, indem es eine Haftung für rechtswidrige Inhalte „möglicherweise nicht in seiner Eigenschaft als administrativer Ansprechpartner“ an-

27 OLG Hamburg, MMR 2006, 608, 609; OLG Stuttgart, Urt. v. 24.9.2009, Az. 2 U 16/09, GRUR-RR 2010, 12, 13; *Bücking/Angster*, Domainrecht, Rn. 45 ff.; *Köhler/Arndt/Fetzer*, Recht des Internet, Rn. 59; *Härtling*, Internetrecht, Rn. 1156 ff.

28 BGH, Urt. v. 19.7.2007, Az. I ZR 137/04, GRUR 2007, 726.

29 OLG Koblenz, Urt. v. 25.1.2002, Az. 8 U 1842/00, Mitt. 2004, 133 (Ls.) = MMR 2002, 466.

30 OLG Koblenz, Urt. v. 23.4.2009, Az. 6 U 730/08, MMR 2009, 549, 550 im konkreten Fall allerdings anders entschieden, da der Admin-C von der missbräuchlichen Registrierung des Domaininhabers Kenntnis hatte.

31 OLG Stuttgart, Urt. v. 24.9.2009, Az. 2 U 16/09, GRUR-RR 2010, 12, 15.

32 In diese Richtung auch *Stadler*, CR 2004, 521, 524 (insbes. Fn. 32).

33 OLG München, Urt. v. 20.1.2000, Az. 29 U 5819/99, MMR 2000, 277.

34 OLG Hamburg, Urt. v. 19.12.2003, Az. 5 U 43/03, GRUR-RR 2004, 175.

35 OLG Stuttgart, B. v. 1.9.2003, Az. 2 W 27/03, MMR 2004, 38.

36 OLG Köln, Urt. v. 15.8.2008, Az. 6 U 51/08, MMR 2009, 48, 49.

37 Dazu auch OLG Stuttgart, Urt. v. 24.9.2009, Az. 2 U 16/09, GRUR-RR 2010, 12, 14; *Stadler*, CR 2006, 521, 526.

38 OLG Düsseldorf, Urt. v. 3.2.2009, Az. 20 U 1/08, GRUR-RR 2009, 337; OLG München, Urt. v. 30.7.2009, Az. 6 U 3008/08.

39 OLG Stuttgart, Urt. v. 24.9.2009, Az. 2 U 16/09, GRUR-RR 2010, 12.

nahm.⁴⁰ Hingegen entschied das LG Bonn, dass der Admin-C bereits vor Kenntnis von einem wettbewerbswidrigen Inhalt einer Website als Störer haftet.⁴¹ Dadurch, dass er die Ausübung seiner Funktion jederzeit beenden könne, habe er die Möglichkeit seinen Beitrag an der Rechtsverletzung einzustellen. Zudem seien Prüfungspflichten zumutbar, da er sich selber aussuchen könne, für wie viele Domains er sich als Admin-C registrieren lasse. Dem schloss sich das LG Hamburg in zwei Urteilen mit ähnlicher Begründung an und ging ebenfalls von einer Haftung für wettbewerbswidrige Inhalte vor Kenntnis aus.⁴²

Dagegen urteilte das LG Dresden, dass der Admin-C nicht für Wettbewerbsverstöße durch den Inhalt der Website haftet.⁴³ Es lehnte zunächst die Möglichkeit zur Verhinderung der Handlung ab, da sich der Aufgabenkreis des Admin-C nach den DENIC-Domainrichtlinien nur auf die Domain und nicht auf die Inhalte der Website beziehe. Zudem werde durch die Aufgabe seiner Funktion auch der Rechtsverstoß nicht beendet, da sich der Domaininhaber einen anderen Admin-C suchen könne. Jedenfalls bestehen nach Ansicht des LG Dresden keine proaktiven Prüfungspflichten. Es ist dem Admin-C nämlich nicht zumutbar, die Inhalte der Website regelmäßig – auch in Bezug auf mögliche Änderungen – zu überprüfen, was umfassende allgemeine sowie branchenspezifische wettbewerbsrechtliche Kenntnisse voraussetzt.

Diese Ansicht wird zu Recht auch von der wohl herrschenden Meinung in der Literatur vertreten.⁴⁴ Gerade im Hinblick auf die „focus.de“-Entscheidung des BGH ist es dem Admin-C zumindest vor Kenntnisnahme von einer möglichen Rechtsverletzung nicht zumutbar, die Inhalte der Website auf Rechtsverstöße hin zu überprüfen. Nach derartigen Hinweisen kann seine Haftung zudem nicht weitergehen als bei Rechtsverletzungen, die sich alleine aus dem Domainnamen oder dem Zusammenspiel von Domain und Inhalt der Website ergeben.

d. Suchmaschinen

Ein besonderer Fall der Haftung für Inhalte lag zwei Entscheidungen aus Berlin und Hamburg zugrunde. Dort ging es um persönlichkeitsrechtsverletzende Links in der Ergebnisliste einer Suchmaschine. Nach Ansicht des KG Berlin leistet der Admin-C durch die Übernahme dieser Funktion einen willentlich und adäquat-kausalen Beitrag für persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte der Suchseite. Zumutbare Prüfungspflichten treffen ihn aber erst dann, wenn der Domaininhaber zuvor erfolglos aufgefordert wurde, die Rechtsverletzung zu unterlassen oder dies von vornherein keinen Erfolg hat.⁴⁵ Auch das OLG Hamburg lehnte eine Haftung des Admin-C einer

Suchmaschine ab, wonach dieser es zu unterlassen hat, bestimmte Websites in der Trefferliste aufzuführen.⁴⁶ Es bestehen nämlich keine dazu notwendigen zumutbaren Kontrollmöglichkeiten, durch die er zukünftige Rechtsverletzungen verhindern kann.

e. Spam

Sehr weitgehend ist ein Beschluss des LG Berlin in einem einstweiligen Verfügungsverfahren.⁴⁷ Demnach haftet der Admin-C für die Inhalte des von der Domain generierten Werbe-Newsletters. Diese Entscheidung ist gerade vor den Ausführungen zur Haftung für rechtswidrige Inhalte kaum noch haltbar. Während der Admin-C dort zumindest noch den Inhalt der Website abrufen, also zur Kenntnis nehmen kann, ist dies bei Newslettern ausgeschlossen, wenn er nicht auch selber Empfänger ist. Zumindest vor Kenntnisnahme von einer möglichen Rechtsverletzung kann hier eine Störerhaftung nicht angenommen werden.

3. Fazit

Die Störerhaftung des Admin-C ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstritten. Dennoch haben sich einige übereinstimmende Auffassungen gebildet. Vor Hinweisen auf eine mögliche Rechtsverletzung wird man, wenn sich diese alleine aus dem Domainnamen ergibt, mit dem OLG Stuttgart allenfalls sehr beschränkte Prüfungspflichten annehmen können. Resultiert die Rechtsverletzung erst aus dem Zusammenspiel von Domainname und Inhalt der Website, bestehen nach der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung keine Prüfungspflichten. Einerseits wäre es dem Admin-C nicht zumutbar, den Internetauftritt (Domain und Website) ständig auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen, da dies gerade bei umfangreichen Angeboten sehr aufwendig und zudem juristisch sehr schwierig sein kann.⁴⁸ Andererseits scheidet eine Störerhaftung des Admin-C aus, weil diese mit dem Lösungsanspruch sonst weiter gehen würde als der bloße Unterlassungsanspruch gegen den eigentlichen Verletzer.

Ab Kenntnis von der möglichen Rechtsverletzung geht ein Großteil der Gerichte von einer Störerhaftung des Admin-C aus. Unklar ist hierbei allerdings noch der Umfang der Prüfungspflichten. So stellt sich die Frage, ob er eine umfassende rechtliche Prüfung vornehmen muss oder ob für ihn nur ähnlich eingeschränkte Prüfungspflichten wie bei der DENIC gelten.

40 LG Frankfurt, Urt. v. 28.3.2003, Az. 3-12 O 151/02, GRUR-RR 2003, 347.

41 LG Bonn, Urt. v. 23.2.2005, Az. 5 S 197/04, CR 2005, 527.

42 LG Hamburg, Urt. v. 5.4.2007, Az. 327 O 699/06, MMR 2007, 608 und LG Hamburg, Urt. v. 15.3.2007, Az. 327 O 718/06, abrufbar unter <http://www.webhosting-und-recht.de/urteile/Landgericht-Hamburg-20070315.html>.

43 LG Dresden, Urt. v. 9.3.2007, Az. 43 O 128/07 EV, MMR 2007, 394 = CR 2007, 462 m. Anm. *Wimmers/Schulz*.

44 *Stadler*, CR 2004, 521, 526; *Wimmers/Schulz*, CR 2006, 754, 755, 762 f.; *Bücking/Angster*, Domainrecht, Rn. 392 ff.; *Köhler/Arndt/Fetzer*, Recht des Internet, Rn. 801; *Stadler*, Haftung für Informationen im Internet, Rn. 255r.

45 KG Berlin, B. v. 20.3.2006, Az. 10 W 27/05, MMR 2006, 392, 393; so auch *Bücking/Angster*, Domainrecht, Rn. 392 ff.

46 OLG Hamburg, Urt. v. 22.5.2007, Az. 7 U 137/06, MMR 2007, 601.

47 LG Berlin, B. v. 26.9.2005, Az. 16 O 718/05, abrufbar unter <http://www.dr-bahr.com/download/lg-berlin-haftung-als-admin-c-fuer-spam-az-16-O-718-05.pdf>.

48 Vgl. auch *Köhler/Arndt/Fetzer*, Recht des Internet, Rn. 801; LG Dresden, Urt. v. 9.3.2007, Az. 43 O 128/07 EV, MMR 2007, 394, 395; *Wimmers/Schulz*, CR 2007, 463, 465; *Stadler*, Haftung für Informationen im Internet, Rn. 255h f.; *Hoeren/Eustergelting*, MMR 2006, 132, 136.

V. Haftung von Tech-C, Zone-C sowie dem Betreiber eines Nameservers

Der Tech-C betreut die Domain in technischer Hinsicht. Er kann eine namentlich benannte natürliche Person oder eine abstrakt bezeichnete Personengruppe (sog. role-account, z.B. „DENIC-Hostmaster“) sein.⁴⁹ Häufig wird als Tech-C der Provider des Domaininhabers eingetragen.⁵⁰ Der Zone-C betreut den oder die Nameserver für die Domain; er unterliegt denselben Regeln wie der Tech-C.⁵¹ Der Nameserver dient dabei im Wesentlichen der Umsetzung des Domainnamens in eine IP-Adresse und andersherum.

Weder der Tech-C noch der Zone-C benutzen das in der Domain enthaltene Zeichen kennzeichenmäßig. Marken- oder markenrechtliche Ansprüche scheiden deshalb aus.⁵² Denkbar ist allerdings eine Haftung als Störer. Für eine Person, die einen Domain-Name-Server betrieb und sich als Tech-C zur Verfügung gestellt hat, hat das OLG Hamburg in einer Entscheidung aus dem Jahr 1999 eine Störerhaftung angenommen.⁵³ Bereits dadurch, dass der Beklagte als inländischer Ansprechpartner (Tech-C und Zone-C) zur Verfügung stehe, hielte er adäquat-kausal den durch die Domain verursachten wettbewerbswidrigen Zustand aufrecht. Durch diese kausale Mitwirkungshandlung erstreckte sich die Mitverantwortung des Tech-C nicht nur auf die Tatsache eines Internet-Auftritts unter einem Domainnamen, sondern (auch) auf die Inhalte des Programmangebots, deren Aufruf er mit ermögliche. Diese Rechtsansicht dürfte inzwischen, nicht zuletzt wegen der „ambiente.de“-Entscheidung des BGH, überholt sein.⁵⁴ Dem Tech-C fehlt als technische Hilfsperson schon die rechtliche Möglichkeit der Verhinderung einer Rechtsverletzung durch die Domain. Allein der Domaininhaber und der Admin-C sind nach den Registrierungsrichtlinien der DENIC die materiell Berechtigten, die dazu in der Lage wären, eine Domain freizugeben bzw. löschen zu lassen.⁵⁵

Zudem verneinte das LG Bielefeld eine Störerhaftung des Zone-C.⁵⁶ Diesen treffen grundsätzlich keine Prüfungspflichten im Hinblick auf durch die Registrierung der Domain begangene Rechtsverstöße. Vielmehr ist die Rechtsstellung des Zone-C mit der der DENIC vergleichbar, so dass auch hier eine Verantwortlichkeit nur nach

Hinweisen bei offensichtlichen oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellten Rechtsverstößen in Frage kommt.⁵⁷

Auch in dem Zur-Verfügung-Stellen von Domain-Name-Servern für die Konnektierung einer Domain durch einen Provider, der weder als Tech-C noch als Zone-C für die Domain eingetragen ist, liegt keine markenmäßige Benutzung im geschäftlichen Verkehr.⁵⁸ Nach einem Urteil des OLG Hamburg treffen einen solchen Provider bei der ursprünglichen Konnektierung keine Prüfungspflichten, so dass insoweit eine Haftung als Störer ausscheidet. Nach Hinweisen Dritter auf eine mögliche Rechtsverletzung bestehen wie bei der DENIC nur eingeschränkte Prüfungspflichten.⁵⁹

VI. Haftung beim Domain-Parking

Beim sog. Domain-Parking eröffnet der Betreiber von Domainhandelsplattformen⁶⁰ seinen Kunden die Möglichkeit, Domains solange zu „parken“, bis diese einen Käufer gefunden haben.⁶¹ Zugleich kann bis zum Verkauf durch den Domaininhaber auf der unter der Domain abrufbaren Website Werbung (sog. „sponsored links“) geschaltet werden. Diese wird durch die Angabe von bestimmten Begriffen (Keywords) entweder automatisch aus dem Domainnamen übernommen oder durch den Domaininhaber manuell ausgewählt, wobei zumeist der Domainname oder inhaltlich verwandte Begriffe verwendet werden. Bis zum Verkauf der Domain erhalten der Domaininhaber und der Plattformbetreiber eine Vergütung für die geschaltete Werbung. Da der Plattformbetreiber im Regelfall nicht zugleich auch der Domaininhaber ist, stellt sich auch hier die Frage, inwiefern er neben dem Domaininhaber bei Rechtsverletzungen durch die Domain alleine oder im Zusammenspiel mit dem Inhalt der Website in Anspruch genommen werden kann.

Zunächst entschied das OLG Hamburg, dass ein solcher Plattformbetreiber für wettbewerbswidrige Inhalte unter den zum Verkauf stehenden Domains als Störer bereits vor Kenntnis von der Rechtsverletzung haftet.⁶² Allerdings geht in der Zwischenzeit die – soweit ersichtlich – gesamte Rechtsprechung⁶³ davon aus, dass der Plattformbetreiber mangels Vorsatz weder (Mit-)Täter noch Teilnehmer einer Kennzeichenrechtsverletzung ist. In Be-

49 Ziffer IX. DENIC-Richtlinien.

50 Stadler, CR 2004, 521.

51 Ziffer X. DENIC-Richtlinien.

52 Gräbig in: Backhaus/Hoeren (Hrsg.), Marken im Internet, S. 165 f., 2007; Hoeren in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 161.

53 OLG Hamburg, Urt. v. 4.11.1999, Az. 3 U 274/98, MMR 2000, 92 m. Anm. Spindler 278.

54 Gräbig in: Backhaus/Hoeren (Hrsg.), Marken im Internet, S. 166; Hoeren in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 163; Stadler, CR 2004, 521, 524 f.; Einschränkung jetzt auch OLG Hamburg, Urt. v. 27.2.2003, Az. 3 U 7/01, GRUR-RR 2003, 332. Das LG Hamburg lehnte inzwischen eine Haftung ab, Urt. v. 30.4.2009, Az. 315 O 581/08, unveröffentlicht.

55 Stadler, CR 2004, 521, 524.

56 LG Bielefeld, Urt. v. 16.5.2005, Az. 16 O 44/04, MMR 2004, 551; so auch Bücking/Angster, Domainrecht, Rn. 390.

57 Zustimmend Strömer, K&R 2004, 440, 441.

58 OLG Hamburg, Urt. v. 27.2.2003, Az. 3 U 7/01, GRUR-RR 2003, 332.

59 Hoeren in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 168; vom OLG Hamburg, Urt. v. 27.2.2003, Az. 3 U 7/01, GRUR-RR 2003, 332, 335 offengelassen; vgl. jetzt aber OLG Hamburg, B. v. 25.4.2005, Az. 5 U 117/04, MMR 2005, 703, 704.

60 Die weltweit größte Plattform betreibt Sedo (www.sedo.de).
61 Luckhaus, Haftung einer Handelsplattform für „gebrauchte Domains“ – Zugleich Anmerkung zu LG Düsseldorf, Urt. v. 28.1.2007, Az. 2 a O 176/07, GRUR-RR 2008, 122 – Domain Parking, GRUR-RR 2008, 113 f.

62 OLG Hamburg, Urt. v. 14.7.2004, Az. 5 U 160/03, MMR 2004, 822.

63 OLG München, Urt. v. 13.8.2009, Az. 6 U 5869/07, MMR 2010, 100; OLG Frankfurt, Urt. v. 25.2.2010, Az. 6 U 70/09; LG Düsseldorf, Urt. v. 28.11.2007, Az. 2 a O 176/07, GRUR-RR 2008, 122, m. zustimmender Anm. Luckhaus GRUR-RR 2008, 113 m.w.N.; LG Düsseldorf, Urt. v. 26.11.2008, Az. 2 a O 77/08, MMR 2009, 435; LG Berlin, Urt. v. 3.6.2008, Az. 103 O 15/08, MMR 2009, 218; LG Düsseldorf, Urt. v. 3.9.2008, Az. 2 a O 40/08, MMR 2009, 218; LG Düsseldorf, Urt. v. 5.11.2008, Az. 14 c O 146/08, GRUR-RR 2009, 254.

tracht kommt daher wiederum nur eine Störerhaftung. Dort lehnen die Gerichte eine allgemeine Prüfungspflicht als unverhältnismäßig und damit unzumutbar ab. Eine Störerhaftung kommt somit erst ab Kenntnis der möglichen Rechtsverletzung in Betracht.

VII. Fazit

Die Frage nach der Verantwortlichkeit im Domainrecht ist vielseitig und zum Teil noch stark umstritten. Die Haftung der DENIC, des Domaininhabers, der tech-

nischen Hilfspersonen (Tech-C, Zone-C, ...) sowie beim Domain-Parking ist zwar weitgehend geklärt. Allerdings ist die Haftung des Admin-C weiterhin heftig umstritten, so dass hier eine bereits anhängige Entscheidung des BGH mit Spannung erwartet wird. Wichtig ist in jedem Fall eine genaue Differenzierung beim Sachverhalt. Maßgebliche Kriterien für eine Haftung als Störer sind der Zeitpunkt, ab dem eine Haftung besteht (vor oder nach Kenntnis der Rechtsverletzung) sowie der Umfang der Prüfungspflichten (umfassend oder eingeschränkt). Nur so gerät die Frage nach der Haftung sowohl für den Kläger als auch den Beklagten nicht zu einem unkalkulierbaren Risiko.

Die Occluder-Entscheidung – zurück zum allgemeinen Erfindungsgedanken?

Buchholz / Kilchert / Rupprecht*

In der sogenannten Occluder-Entscheidung¹ unterzog das OLG Düsseldorf den unabhängigen Anspruch des deutschen Teils des europäischen Patents EP 0 808 138 B1 einer extensiven funktionalen Auslegung und bejahte eine wort-sinn-gemäße Verletzung des Patents. Diese Auslegung geht nach Auffassung der Autoren zu weit und steht im Vergleich mit den in den korrespondierenden Verletzungsverfahren in den Niederlanden und Großbritannien ergangenen Entscheidungen alleine da.²

I. Sachverhalt

Das Patent bezieht sich auf eine Embolisationsvorrichtung (Occluder) zum Verschließen von Blutgefäßen, bspw. um die Versorgung eines Tumors mit Blut zu unterbrechen. Der Occluder wird durch einen Katheter in das Gefäß eingeführt und an der gewünschten Stelle entlassen. Dabei entfaltet sich der Occluder und verschließt das Gefäß. Herkömmliche Occluder halten jedoch nicht sicher im Gefäß und können fortgeschwemmt werden. Daher soll eine zuverlässig wirkende Embolisationsvorrichtung geschaffen werden, die leicht entfaltet und präzise in einem Gefäß eingesetzt werden kann. Das Patent schlägt dazu eine Vorrichtung mit den Merkmalen des Anspruchs 1 vor, der in der deutschen Übersetzung den folgenden Wortlaut hat:

„Kollabierbare medizinische Vorrichtung (60), umfassend ein aus geflochtenen Metalllitzen gebildetes Metallgewebe, wobei die Vorrichtung (60) eine kollabierte Konfiguration zur Zuführung durch einen Kanal in einem Patienten hat und eine allgemein hantelförmige entfaltete Konfiguration mit zwei Teilen mit erweitertem Durchmesser (64) hat, die durch einen zwischen entgegengesetzten Enden der Vorrichtung gebildeten Teil mit reduziertem Durchmesser (62) getrennt sind, dadurch gekennzeichnet, dass Klemmen (15) zum Festklemmen der Litzen an den entgegengesetzten Enden der Vorrichtung ausgeführt sind“.

Zusammengefasst handelt es sich also um ein komprimierbares und expandierbares Metallgewebe, das im expandierten Zustand hantelförmig ist und an seinen entgegengesetzten Enden Klemmen zum Festklemmen der Litzen des Metallgewebes aufweist. Ein in der Patentschrift offenbartes Beispiel eines derartigen Occluders ist in Abbildung 1 gezeigt.

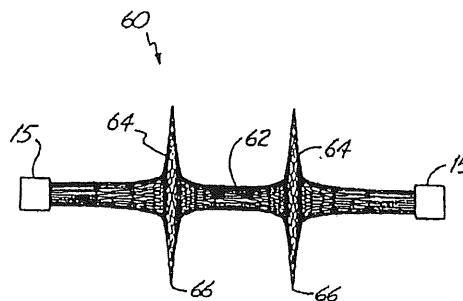


Abbildung 1

Die Hantelform dient dazu, den Occluder im Gefäß auszurichten, so dass seine Achse mit der Achse des Gefäßes übereinstimmt. Die Klemmen halten die freien Litzenenden zusammen. Dadurch wird verhindert, dass das Gewebe sich auflöst oder zumindest an den Enden ausfasert. Deshalb sind die Klemmen an den entgegengesetzten Enden der Vorrichtung angeordnet.

Die angegriffene Ausführungsform ist in Abbildung 2 gezeigt. Der dargestellte Occluder besteht im Wesentlichen aus einem komprimierbaren und expandierbaren Geflecht dünner Metalllitzen. Im expandierten Zustand besitzt der Occluder einen proximalen und einen distalen Retentionsbereich, die durch einen im Wesentlichen zylindrischen Steg miteinander verbunden sind, so dass eine Hantelform mit zwei Teilen mit erweitertem Durchmesser gebildet wird. Während der Herstellung stehen die Metalllitzen zunächst zu einer Seite hin ab und werden

* Patentanwalt Dipl.-Wirtsch.-Ing., Dr. rer. nat. Thomas Buchholz, Patentanwalt Dipl.-Ing. Jochen Kilchert, Patentanwalt Dipl.-Ing., LL.M., Kay Rupprecht, Meissner Bolte, München.

1 OLG Düsseldorf I-2 U 65/07.

2 Urteil v. 22.6.2010 des England and Wales Court of Appeal und Urteil v. 19.10.2010 des Court of Appeal of the Hague.